

Wochenblatt für Wilsdruf, Tharand, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

Nº

Freitag, den 6. Februar 1846.

6.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Nossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodass sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Nossen.“ In Meissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Dank angenommen werden.

Die Redaction.

Ausszug aus dem Protocolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Nossen. Sitzung am 27. December 1845.

- 1) Der im Entwurfe vom Stadtrath mitgetheilte Haushaltplan pro Anno 1846 ist berathen, und nach Aufstellung drei verschiedener Erinnerungen genehmigt worden.
- 2) Auf einen vom Stadtrath anher gelangten Beschluss
 - a) wegen Besoldung und Anstellung des Stadtverordneten Müller als Bauvorsteher für das kirchliche Bauwesen der Stadtparochie, und
 - b) des Stadtcassirers Klemann als Einaehmers bei der Parochialcasse hat man zu a. zu erinnern gehabt, dass die geringe Remuneration von 3 Thlr. — Ngr. — Pf. mit den Leistungen in keinem Verhältnisse steht, zumal da die Landgemeinden bereits 5 Thlr. — Ngr. — Pf. bewilligt haben, auch die willkürliche Dienstaufgabe nicht für passend erachtet, vielmehr letztere nur erst nach einvierteljähriger Kündigung zugestanden werden kann. — Zu b. ist man mit der für den Cassirer nach Höhe von 1 Thlr. 15 Ngr. — Pf. ausgegeworfenen Besoldung einverstanden.
- 3) In Folge stadträthlicher Mittheilung, eine Competenzdifferenz zwischen ihm und dem Königlichen Justizamte allhier, und insonderheit die Grenzen der dem Stadtrath über die städtischen Innungen zuständigen Aufsicht betreffend, hat man beschlossen, den Stadtrath zur Recursergreifung aus den dem Protocolle speciell einverleibten Gründen zu veranlassen.
- 4) Das anher mitgetheilte Verzeichniß über die seit dem 1. Juli 1. J. auf den Heimathsbezirk Nossen ausgestellten Heimathsscheine ist geprüft worden, wobei man beschlossen hat, den Stadtrath über den zweifelhaften Grund einiger Heimathsertheilungen um Auskunft zu ersuchen.